

Infos zur Belehrung im Gesundheitsamt

Belehrung nach § 43 IfSG für Tätigkeit mit Lebensmitteln

Das Infektionsschutzgesetz regelt in:

8. Abschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des **Gesundheitsamtes** oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist,

Dies gilt für **absolut alle Tätigkeiten** mit Lebensmitteln, von kurzen Schülerpraktika bis zu Festanstellungen.

1. Unser Gesundheitsamt führt diese Belehrung vorwiegend online und in einzelnen Präsenzveranstaltungen durch.
2. Das Dokument über die erfolgte Belehrung gehört dem/der Belehrteten. Wenn die o. a. Punkte des IfSG §43 (1) erfüllt wurden, gilt diese Belehrung lebenslang.
3. Die Folgebelehrungen müssen gemäß

§ 43 (4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

immer durch den Arbeitgeber erfolgen.

4. Sollte das Original über die im Gesundheitsamt erfolgte Belehrung verloren gehen, kann **gegen Gebühr** (z.Zt. 12,- €), wenn die Unterlagen bei uns noch vorliegen, ein Duplikat erstellt werden. Falls Sie die Bescheinigung durch eine online-Belehrung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Hotline des Technologiezentrums: 02182-850765.
5. Ausschließlich für Schülergruppen und Gruppen von Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung kann nach rechtzeitiger Rücksprache eine Vor-Ort-Belehrung vereinbart werden.